

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 8.2 QHSE GmbH & Co KG

1. **Geltungsbereich**
Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der 8.2 QHSE GmbH & Co KG – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner nachstehend Auftraggeber – genannt. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
2. **Vertragsgegenstand**
2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
2.4 Nebenabreden, Auftragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
2.5 Der Dienstleister darf die vom Auftraggeber gelieferten Informationen als richtig zu Grunde legen. Sobald er Unrichtigkeit feststellt, ist er verpflichtet darauf hinzuweisen. Die Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit ist nur Vertragsbestandteil, wenn dies entsprechend schriftlich vereinbart wurde.
3. **Zustandekommen des Vertrages**
3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch schriftliche Erteilung eines Kundenauftrags, mit Annahme eines vom Dienstleister abgegebenen Angebots oder durch Abschluss eines individuellen, schriftlichen Vertrags zustande.
3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag/Vertrag beschrieben.
4. **Vertragsdauer, Kündigung und Fristen**
4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden
4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen, Zahlung im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet, der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz). Der Dienstleister nachhältig gegen die einschlägige Berufsordnung verstößt
4.4 Fristen zur Durchführung eines Auftrags sind unverbindlich, es sei denn diese wurden ausdrücklich schriftlich und in Vertragsform vereinbart.
4.5 Fristen beginnen immer erst nach Erhalt sämtlicher, erforderlicher Informationen. Wurde eine Vorschussleistung vereinbart, so beginnen die Fristen erst mit Geldeingang.
4.6 Der Dienstleister wird den Auftraggeber, bei einer abzusehenden Überschreitung einer Frist rechtzeitig in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber wird eine angemessene Nachfrist von mind. 14 Tagen einräumen.
4.7 Vom Dienstleister nicht zu vertretende Störungen wie z.B. Krankheit, Streik, Wetterbedingungen, Tod, befreien für den Zeitraum der Störung von der Leistungserbringung.
5. **Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner**
5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
5.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal. Es sein denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Zugänglichkeit, Betriebsbereitschaft und Bedienbarkeit von auftragspezifischen Objekten wie z.B. technische Anlagen. Sowie den Zugang zu allen, für die Ausführung des Vertrags notwendigen Informationen, Unterlagen und Gegenstände.
5.6 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
5.7 Aufträge werden nach gültigen Berufsgrundsätzen und -regeln durchgeführt.
5.8 Der Dienstleister ist berechtigt, soweit notwendig, vertrauenswürdige Dritte unter Anwendung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung zur Leistungserbringung einzubeziehen. Ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem Dritten kommt dabei in keinem Fall zustande.
5.9 Der Dienstleister ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig und umfassend in Kenntnis zu setzen.
5.10 Sollten weitere Mitwirkungspflichten im Projektverlauf notwendig werden, so werden diese dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben.
6. **Preise und Zahlungsbedingungen**
6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenangaben beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges.
6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz. Des Weiteren kann eine Bearbeitungsgebühr nach deutscher Rechtsprechung berechnet werden.
6.5 Nebenkosten und Auslagen werden entweder gegen Nachweis in tatsächlich angefallener oder in zuvor vereinbarter Höhe abgerechnet. Wurde keine Regelung getroffen, so gelten die tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5%.
6.6 Wenn seitens des Dienstleisters Wartezeiten entstehen (z.B. durch Witterungsbedingungen, Unzugänglichkeit von Anlagen etc.), werden diese nach den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen berechnet.
6.7 Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, außer es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder diese sind unbestritten.
7. **Haftung**
7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
7.3 Sofern kein Fall von Arglist oder Vorsatz vorliegt verjähren Schadensersatzansprüche nach einem Jahr, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bzw. dem Produkthaftungsgesetz.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängelbeseitigung erfolgt zunächst per kostenfreie Nachbesserung durch den Dienstleister. Ihm ist dazu ausreichend Gelegenheit zu geben. Sollten die Nachbesserungen nicht in einer angemessenen Frist (zwei Wochen) erfolgt sein oder wurden, nach erfolgtem zweiten Nachbesserungsversuch die Mängel nicht behoben, so ist der Auftraggeber berechtigt eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 8.2 Etwaige Ansprüche des Auftraggebers verfallen nach einem Jahr, insofern Mängel vom Dienstleister nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurden.

9. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, vertraglich mit dem Dienstleister verbundene Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung tätig sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. etwaige Aktivitäten zu unterstützen. Diese Unterlassungsaktivität gilt für die gesamte Projektdauer und nachwirkend ein Jahr nach Beendigung. Als Abwerbung wird jedes mittel- oder unmittelbare Einwirken betrachtet, welches die Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstvertrages mit dem Auftraggeber oder einem Dritten zum Ziel hat. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 25.000€ zu zahlen.
- 10.2 Der Dienstleister hält die Urheberrechte an den von ihm erbrachten Leistungen. Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Leistungen ist grundsätzlich nur zum vertraglich festgelegten Zweck zulässig. Eine weiterführende Nutzung bedarf der Zustimmung des Dienstleisters.
- 10.3 Dienstleister und Auftraggeber verpflichten sich zur Geheimhaltung: aller mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien zur Abwicklung des Auftrages, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse, alle direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Es werden alle geeigneten Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie ihr vor dem Empfang bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor oder nach dem Empfang zugänglich waren oder wurden, ohne dass die empfangende Partei hierfür verantwortlich war oder zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.